

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Michel Baumgartner (FDP, Rafz), Chantal Galladé (SP, Winterthur), Esther Guyer (Grüne, Zürich) und Mitunterzeichnenden

betreffend

Erlass eines Volksschulgesetzes

Der Kantonsrat erlässt folgendes Volksschulgesetz:

1. Teil: Grundlagen

Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung in der Volksschule. Das Gesetz gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Bildungs- und Erziehungsauftrag

§ 2. Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.

Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

Die Volksschule erfüllt ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule.

Die Volksschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten; sie führt zum Erkennen von Zusammenhängen. Sie fördert die Achtung vor Mitmenschen und Umwelt und strebt eine ganzheitliche Entwicklung der Kinder zu selbständigen, verantwortungsbewussten und gemeinschaftsfähigen Menschen an. Sie ist bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten und das Urteilsvermögen zu fördern. Der Unterricht berücksichtigt die Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder. Er legt Grundlagen zu lebenslangem Lernen und bereitet die Jugendlichen auf die weitere Ausbildung und die berufliche Tätigkeit vor.

Recht auf Schulbesuch und Schulpflicht

§ 3. Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das fünfte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet haben, werden aus der Schulpflicht entlassen. Sie sind berechtigt, die von ihnen besuchte Stufe zu beenden.

Aus wichtigen Gründen kann die Schulpflicht auf Gesuch der Eltern eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht frühestens nach neun Schuljahren oder vollendetem 15. Altersjahr beschliessen, wenn eine ausserschulische Beschäftigung gewährleistet ist. Vorbehalten bleibt die Entlassung gemäss § 51.

2. Teil: Öffentliche Volksschule

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gliederung

Stufen	§ 4. Die öffentliche Volksschule besteht aus dem Kindergarten, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.
Kindergarten	§ 5. Kinder, die bis zum 30. April eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten. Der Besuch des Kindergartens ist im ersten Jahr freiwillig. Der Kindergarten dauert zwei Jahre. Er darf nicht in den Lehrplan der Volksschule übergreifen. Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert. Treten Schulschwierigkeiten während des ersten Schuljahres auf, kann die Schulpflege die Versetzung in den Kindergarten beschliessen.
Primarstufe	§ 6. Die Primarstufe dauert sechs Jahre. Nach drei Jahren wechselt in der Regel die für die Klasse verantwortliche Lehrperson und wenn möglich die Zusammensetzung der Klasse.
Sekundarstufe I	§ 7. Die Sekundarstufe I dauert drei Jahre und umfasst zwei oder drei Abteilungen. Die Verordnung bezeichnet zwei bis vier Fächer, in denen die Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer Zuteilung zu einer Abteilung auf die Anforderungsstufen unterrichtet werden können.
Jahreskurse	§ 8. Das letzte Jahr der Schulpflicht kann auch durch den Besuch von Jahreskursen erfüllt werden. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.
11. Schuljahr	§ 9. Die Gemeinden können im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht freiwillige Jahreskurse führen. Die Direktion genehmigt die Lehrpläne.

B. Schulort und Unentgeltlichkeit

Schulort	§ 10. Der Anspruch auf den Schulbesuch gilt am Wohnort. Halten sich Schülerinnen und Schüler an Wochentagen gewöhnlich ausserhalb ihres Wohnortes auf, ist die Schule an jenem Ort zu besuchen.
Unentgeltlichkeit	§ 11. Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden. Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Werden die Kinder in der Schule verpflegt, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden. Bieten die Gemeinden Betreuungsangebote an, die über § 27 Abs. 2 hinausgehen, werden von den Eltern nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge erhoben.
Entscheid über Schulort und Schulgeld	§ 12. Kann unter den Beteiligten keine Einigung erzielt werden, legt die Direktion den Schulort, die Kostenpflicht und die Höhe des Schulgeldes fest.

C. Besondere Regelungen

- Städte Zürich und Winterthur § 13. Der Regierungsrat kann für die Städte Zürich und Winterthur von den organisatorischen Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen erlassen, sofern die besonderen Verhältnisse der Städte dies erfordern.
- Besondere Schulen § 14. Der Regierungsrat kann für besonders begabte Schülerinnen und Schüler Schulen mit Bildungsschwerpunkten oder Rahmenbedingungen bewilligen, die von der Gesetzgebung abweichen.

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

- Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur § 15. Die Direktion kann von ausserschulischen Trägerschaften angebotene Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur anerkennen.
Die Verordnung regelt die Voraussetzungen der Anerkennung.
- Musikschulen § 16. Die Musikschulen bieten als Ergänzung zum Musikunterricht an der Volksschule eine musikalische Ausbildung an.
- Aufgabenhilfe § 17. Die Gemeinden bieten bei Bedarf betreute Aufgabenstunden an. In besonderen Fällen können die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme verpflichtet werden.
- Freiwilliger Schulsport § 18. Die Gemeinden bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten freiwilligen Schulsport an.

E. Unterstützende Dienste

- Schulpsychologischer Dienst § 19. Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.
Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.
- Schulärztlicher Dienst § 20. Die Gemeinden bezeichnen die schulärztlichen Dienste. Diese verrichten die ihnen nach der Gesundheitsgesetzgebung obliegenden Aufgaben.
Die Verordnung regelt Art und Umfang der durchzuführenden Untersuchungen und Massnahmen. Die freie Arztwahl ist gewährleistet.

2. Abschnitt: Schulbetrieb

A. Inhalt

- Lehrplan § 21. Der Bildungsrat erlässt den Lehrplan. Dieser regelt verbindlich die Ziele und Inhalte des Unterrichts sowie die Lektionentafel, welche die Unterrichtszeit und den Rahmen für deren Aufteilung auf die Fächer bestimmt.
Der Lehrplan enthält ein Sprachenkonzept, das den Unterricht in Landes- und in Fremdsprachen regelt.
Der Lehrplan bezeichnet die obligatorischen Fächer und den fakultativen Unterricht. Für diesen kann er eine Angebotspflicht festlegen.
Der Regierungsrat beschliesst über die Einführung und die Aufhebung von Fächern.
- Lehrmittel § 22. Der Bildungsrat kann die Verwendung bestimmter Lehrmittel im Unterricht obligatorisch erklären. Die Gemeinden sind verpflichtet, die notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Gestaltung des Unterrichts	§ 23. Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.
Unterrichtssprachen	§ 24. Unterrichtssprache ist im Kindergarten teilweise, in der Primar- und Sekundarstufe I grundsätzlich Hochdeutsch. Der Lehrplan kann vorsehen, dass der Unterricht teilweise in einer Fremdsprache erteilt wird.
Zusätzliche Lernangebote	§ 25. Schulen mit einem hohen Anteil Fremdsprachiger stellen zusätzliche Angebote zur Verfügung. Diese heben das Leistungsniveau aller Schülerinnen und Schüler, indem sie insbesondere die Deutschkenntnisse der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler verbessern sowie die Integration und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern fördern.

B. Organisation

Klassen	§ 26. Die Schülerinnen und Schüler werden einer Klasse zugeteilt. Die Verordnung bestimmt die Klassengrösse. Für jede Klasse ist eine Lehrperson oder sind zwei Lehrpersonen gemeinsam verantwortlich. Der Unterricht findet in der Regel in den Klassen statt. Er kann teilweise in anderen, insbesondere in klassenübergreifenden Gruppen erteilt werden. Die Klassenbildung nach Leistungsanforderungen ist im Kindergarten und der Primarstufe nicht zulässig. Ist der weitere Besuch für die Schülerinnen und Schüler in der angestammten Klasse unzumutbar, werden diese einer anderen Klasse zugeteilt, wenn nötig in einer anderen Gemeinde.
Unterrichtszeit	§ 27. Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen. Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichtes. Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.
Besuchstage	§ 28. Die Schulen führen öffentliche Besuchstage durch. Diese können auch an Samstagen stattfinden.
Ferien	§ 29. Die Schulferien dauern für die Schülerinnen und Schüler höchstens 13 Wochen jährlich. Die Verordnung regelt die Berechnung der Ferien.

C. Beurteilung und Promotion

Beurteilung	§ 30. Die Schülerinnen und Schüler werden regelmässig beurteilt. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistung und das Verhalten. Der Bildungsrat regelt die Einzelheiten.
Promotion und Übertritte	§ 31. Über die Promotion in die nächste Klasse, den Übertritt in die nächste Stufe und über den Wechsel innerhalb der Sekundarstufe I entscheiden die betroffenen Lehrpersonen, die Schulleitung und die Eltern gemeinsam. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Schulpflege, bei Übertritten in die Sekundarstufe I die Oberstufenschulpflege. Ist es auf Grund von Leistung und Entwicklungsstand angezeigt, können Schülerinnen und Schüler Klassen wiederholen oder überspringen. Schullaufbahnentscheide werden auf Grund einer Gesamtbeurteilung getroffen.

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

Zweck	<p>§ 32. Die sonderpädagogischen Massnahmen dienen der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen. Die integrative Ausrichtung steht im Vordergrund.</p> <p>Die Verordnung regelt Art und Umfang der sonderpädagogischen Massnahmen.</p>
Arten	<p>§ 33. Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.</p> <p>Integrative Förderung ist die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch die Förder- und Regellehrpersonen.</p> <p>Therapie ist die individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischen pädagogischen Bedürfnissen.</p> <p>Aufnahmeunterricht ist der Unterricht für Fremdsprachige, die keine Aufnahmeklassen besuchen. Er dient dem Erwerb und der Förderung der deutschen Sprache.</p> <p>Besondere Klassen sind ausserhalb der Regelklassen geführte Lerngruppen. Zulässig sind Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen für Fremdsprachige sowie Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf.</p> <p>Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in Regel- oder Kleinklassen nicht angemessen gefördert werden können.</p>
Aufgaben der Gemeinden	<p>§ 34. Die Gemeinden bieten integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen und gewährleisten die Sonderschulung.</p>
Bestimmungen für die Sonderschulung	<p>§ 35. Die Sonderschulung umfasst Unterricht, Therapie, Erziehung und Betreuung. Sie erfolgt in einer öffentlichen oder privaten Sonderschule, als integrierte Sonderschulung oder als Einzelunterricht.</p> <p>Der Anspruch auf Sonderschulung besteht vom Zeitpunkt des Eintritts in den Kindergarten bis zum Abschluss der Schule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres.</p> <p>Die Wahl der Sonderschulung wird unter Berücksichtigung der besonderen Bildungsbedürfnisse sowie der übrigen Umstände getroffen. Stehen gleichwertige Sonderschulen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorzug zu geben.</p> <p>Die Direktion regelt die Aufsicht über die Sonderschulen.</p>
Zuweisungsverfahren	<p>§ 36. Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.</p> <p>Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.</p> <p>In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.</p>
Schulpsychologische Abklärung	<p>§ 37. Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.</p> <p>Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.</p>

Beschluss § 38. Wird nach durchgeführter schulpсихологischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.

Überprüfung § 39. Die Gemeinden sorgen für die Überprüfung der angeordneten Massnahmen auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit.

4. Abschnitt: Qualitätssicherung

Verantwortung § 40. Die Schulen und Schulpflegen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich.

Die Qualitätssicherung erfolgt auf Grund der vom Bildungsrat vorgegebenen Qualitätsstandards.

Die Überprüfung der Schulqualität erfolgt durch die Fachstelle für Schulbeurteilung. Die Fachstelle ist fachlich unabhängig.

Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Fachstelle. Diese müssen neben der fachlichen Befähigung insbesondere auch Kenntnisse des Zürcher Bildungswesens aufweisen.

Beurteilung der Schulen § 41. Die Fachstelle für Schulbeurteilung überprüft mindestens alle vier Jahre die Qualität der Schulen in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht. Sie erstattet der Schule und der Schulpflege Bericht und schlägt Massnahmen zur Qualitätssicherung vor.

Die Fachstelle kann auch auf Gesuch der Gemeinde tätig werden.

Werden Qualitätsmängel festgestellt, ordnet die Schulpflege die notwendigen Massnahmen an. Die Schulen können dazu Vorschläge machen. Die Schulpflege informiert die Fachstelle über die getroffenen Massnahmen.

Werden Qualitätsmängel nicht behoben, orientiert die Fachstelle die für die Massnahmen zuständige Behörde.

Gesamtbericht § 42. Die Fachstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich einen Gesamtbericht über den Stand der Schulen.

5. Abschnitt: Organisation und Organe

Schulträger § 43. Die Gemeinden führen die öffentliche Volksschule. Die Schulpflege bezeichnet die Schulen.

Schulen § 44. Das Organisationsstatut regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der Gemeindeordnung die Kompetenzzuweisung und die Organisation der Schule innerhalb der Gemeinde.

Jede Schule organisiert sich im Rahmen des Organisationsstatuts selbst.

Sie ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts sowie die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan.

Sie erlässt ein Schulprogramm, das die von ihr für die nächsten Jahre festgelegten Ziele und die zur Umsetzung vorgesehenen Massnahmen enthält.

Sie sorgt für die Veröffentlichung des Schulprogramms und legt Rechenschaft über die Zielerreichung ab.

Schulpflege

§ 45. Die Schulpflege führt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.

Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schule,
2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
3. Genehmigung des Schulprogramms,
4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen,
5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung,
6. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen, Information der Öffentlichkeit.
7. Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Schulleitung

§ 46. Die Schulleitung besteht in der Regel aus einer Person.

Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt regelmässig Besuche in den Klassen durch.

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) in eigener Kompetenz:

1. Administrative und personelle Führung der Schule,
2. Mitwirkung bei Personalgeschäften der Schulpflege,
3. Mitwirkung bei der Beurteilung der Lehrpersonen,
4. Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen,
5. Förderung und Koordination der Weiterbildung der Lehrpersonen,
6. Verwaltung der der Schule zugeteilten Mittel,
7. Leitung der Schulkonferenz.

b) unter Mitwirkung der Schulkonferenz:

1. Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Schule,
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen,
3. Festlegen der Stundenpläne.

Die Schulpflege kann der Schulleitung weitere Aufgaben übertragen.

Die Verordnung kann für kleine Gemeinden Ausnahmen vorsehen.

Schulkonferenz

§ 47. Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz. Die Verordnung bestimmt für teilzeitarbeitende Lehrpersonen ein Mindestpensum als Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest und beschliesst Massnahmen zu dessen Umsetzung. Sie kann für die Besetzung der Schulleitung Anträge einreichen.

Schulsekretariat

§ 48. Die Gemeinden können die Erledigung von organisatorischen und administrativen Aufgaben der Schulpflege und der Schulleitung einem Schulsekretariat übertragen.

Die Schulsekretärin oder der Schulsekretär ist Schreiberin oder Schreiber der Schulpflege.

6. Abschnitt: Stellung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern

A. Schülerinnen und Schüler

Grundsätze

§ 49. Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler. Diese beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb und erfüllen die ihnen obliegenden Pflichten.

Die Schülerinnen und Schüler sind an den sie betreffenden Entscheiden zu beteiligen, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

Meldepflicht

§ 50. Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde.

Disziplinar-massnahmen

§ 51. Disziplinar-massnahmen müssen erzieherisch sinnvoll sein. Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

a) durch die Schulleitung

1. Aussprache,
2. Schriftlicher Verweis,
3. Versetzung in eine andere Klasse.

b) durch die Schulpflege

1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,
3. Versetzung in eine andere Schule.
4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.

Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht sind die Eltern frühzeitig zu informieren. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

Ausschluss

§ 52. Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass andere Personen gefährdet sind oder der Schulbetrieb in schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist, kann die Schulpflege eine Sonderschulung beschliessen.

Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden.

In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, anordnen.

B. Eltern

Zusammenarbeit und Information

§ 53. Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.

Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

Mitwirkung im Allgemeinen

§ 54. Das Organisationsstatut gewährleistet die Mitwirkung der Eltern. Ausgeschlossen davon sind personelle und methodisch-didaktische Entscheidungen.

Individuelle Mitwirkung

§ 55. Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

Die Eltern sowie die Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, können den Unterricht ihrer Kinder besuchen, soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Organisationsstatut regelt die Einzelheiten.

In besonderen Fällen kann die Schulleitung den Besuch einzelner Elternveranstaltungen obligatorisch erklären.

Elternpflichten

§ 56. Die Eltern und Dritte, denen eine Schülerin oder ein Schüler anvertraut ist, sind für die Erziehung sowie den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich.

Die Verordnung regelt das Absenzenwesen, die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

7. Abschnitt: Lehrerschaft

Öffentlichrechtliche Organisation

§ 57. Die an der Volksschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Volksschule. Für jeden Bezirk bilden sie ein oder mehrere Kapitel. Die Mitwirkung der Lehrerschaft wird grundsätzlich durch die Kapitel ausgeübt.

Jedes Kapitel wählt einen Vorstand und führt bei Bedarf ordentliche Versammlungen durch. Höchstens zwei Versammlungen jährlich finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teilnahme ist in diesen Fällen obligatorisch.

Die Kapitalspräsidentinnen und -präsidenten wählen einen kantonalen Vorstand. Dieser koordiniert die Aktivitäten der Kapitel und erstattet der Direktion Bericht.

Die Kosten für die Kapitalspräsidien, den geschäftsführenden Vorstand und die Organisation der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.

Die Verordnung regelt die Teilnahmeverpflichtung und die Form der Berichterstattung.

Mitwirkung im Allgemeinen

§ 58. Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen schulischen Fragen Stellung, insbesondere

1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,
2. zu neuen Schulkonzepten,
3. zur Änderung des Lehrplans,
4. zur Einführung und Änderung von obligatorischen Lehrmitteln.

Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.

Private Organisationen

§ 59. Für Fragen, die nur einen Teil der Lehrerschaft betreffen, insbesondere für die Begutachtung von Lehrmitteln und Lernmaterialien, kann die Direktion das Mitwirkungsrecht privaten Organisationen übertragen, die diesen Teil der Lehrerschaft vertreten, oder andere Formen der Mitwirkung vorsehen.

Abschnitt: Finanzen

Pauschaler Kostenanteil des Kantons

§ 60. Der Kanton leistet den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer sozialen Struktur Kostenanteile auf Grund von Schülerpauschalen. Die Pauschale für die Sekundarstufe I ist höher als diejenige für die Primarstufe und diejenige für den Kindergarten.

Die Höhe der Gesamtleistung des Kantons wird jährlich an die veränderten Schülerzahlen, an generelle Lohnänderungen und an strukturelle Veränderungen des Schulsystems angepasst. Die Mehrkosten für Lohnänderungen und strukturelle Veränderungen werden dabei zu einem Drittel berücksichtigt. Die Bestimmung der Schülerzahlen richtet sich nach dem Bestand des im Vorjahr abgelaufenen Schuljahres.

Die Verordnung teilt die Gemeinden entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in Beitragsklassen ein und legt die Berechnung und die Anwendungsweise des Sozialindex fest.

Der Kanton kann im Rahmen der Gesamtleistung Beiträge an kleine Gemeinden ausrichten, die auf Grund ungünstiger Strukturen besonders hohe Personalkosten für Lehrpersonen ausweisen.

Die Gemeinden führen eine Kostenrechnung. Die Verordnung regelt die Einzelheiten.

Weitere Leistungen

§ 61. Neben dem pauschalen Kostenanteil leistet der Kanton den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Schulhausanlagen einschliesslich Landerwerb, entsprechend den für die Schülerpauschale geltenden Beitragssätzen an die beitragsberechtigten Kosten für

1. die besonderen Schulen gemäss § 14,
2. den Unterricht in Jahreskursen gemäss § 8 und § 9,
3. befristete Tätigkeiten, die der Bildungsrat bewilligt und der Regierungsrat als beitragsberechtigt erklärt hat.

Bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten richtet der Kanton Kostenanteile an die zusätzlichen Angebote gemäss § 25 aus.

In Zeiten ausserordentlicher Zuwanderung kann der Kanton an von ihm bewilligte besondere Schulungsangebote Subventionen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten ausrichten.

Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstansätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Beiträge an Musikschulen

§ 62. Kanton und Gemeinden leisten Kostenanteile an die Musikschulen, sofern diese die vom Regierungsrat erlassenen Bedingungen und Auflagen erfüllen. Die Beiträge des Kantons erfolgen auf Grund einer Pauschale für jede Schülerin und jeden Schüler. Der Regierungsrat regelt die Aufteilung der Beiträge von Kanton, Gemeinden und Eltern.

Kosten der Sonderschulung

§ 63. Die Wohngemeinde der Eltern trägt die Kosten der Sonderschulung. Darunter fallen die Kosten für Unterricht, Therapien, Erziehung und Betreuung, Schulweg und Unterkunft in Sonderschulen und Schulheimen sowie die Kosten des Einzelunterrichtes und für den Unterricht in Spitalschulen.

Von den Eltern werden in der Regel Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben.

Beiträge des Kantons
an die Sonderschu-
lung

§ 64. Der Regierungsrat beschliesst über die Beitragsberechtigung von Sonderschulen und Schulheimen. Sie setzt voraus, dass die Einrichtungen einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und die übrigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen.

Der Kanton richtet folgende Kostenanteile aus:

- a) an private Trägerschaften
 - 1. bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
 - 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
 - 3. in besonderen Fällen für andere Investitionen bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten.
- b) an die Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit
 - 1. bis zu drei Viertel der beitragsberechtigten Kosten an den Betrieb von Sonderschulen und Schulheimen,
 - 2. bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden einschliesslich Landerwerb,
 - 3. bis zu drei Viertel der Kosten für auswärtige Sonderschulung.

Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Mit der Gewährung von Beiträgen können Auflagen verbunden werden, insbesondere hinsichtlich des Unterrichts, des Personals und der Höhe von Schulgeldern.

Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen treffen über die Beteiligung am Betriebsdefizit von Institutionen der Sonderschulung. Der Kanton leistet, gestützt auf solche Vereinbarungen, an andere Kantone oder an ausserkantonale Sonderschulen Kostenanteile bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben für zürcherische Kinder und Jugendliche.

Mitteleinsatz der
Gemeinden

§ 65. Gefährdet der Mitteleinsatz einer Gemeinde die Chancengleichheit, kann der Regierungsrat diese Gemeinde zur Senkung oder Erhöhung ihrer Mittel anhalten. Kommt die Gemeinde dieser Aufforderung nicht nach, werden die Kostenanteile herabgesetzt oder nicht ausgerichtet.

Drittmittel

§ 66. Die Unterstützung der Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese keinen Einfluss auf den Schulbetrieb nehmen können und die zur Verfügung gestellten Mittel nur ergänzenden Charakter haben.

Die Herkunft der Mittel darf dem Ansehen der Volksschule und deren Zweck nicht widersprechen.

Die Schulpflege meldet der Direktion grössere Zuwendungen.

3. Teil: Privatschulen und Privatunterricht

Privatschulen

§ 67. Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung der Direktion. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler eine der öffentlichen Volksschule gleichwertige Bildung erhalten.

Die Direktion kann Privatschulen bewilligen, die den Lehrplan nur teilweise erfüllen und vorwiegend in einer Fremdsprache unterrichten. Sie legt die Voraussetzungen für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern fest.

Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der Volksschule in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Sie ist zur Veröffentlichung ihrer Verbindungen zu ideellen Vereinigungen sowie zur Auskunftserteilung über die Eigentumsverhältnisse und über die personelle Besetzung der leitenden Funktionen verpflichtet.

- Privatunterricht § 68. Als Privatunterricht gelten der Einzelunterricht und der Unterricht in einer Gruppe bis zu fünf Schülerinnen und Schülern.
Die Eltern melden der Schulgemeinde ihres Wohnortes und der Direktion die Umstände des Privatunterrichts, insbesondere die unterrichtende Person, den Stundenplan und die Räume.
Dauert der Privatunterricht länger als ein Jahr, muss er von einer Person mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrerin oder Lehrer erteilt werden.
- Aufsicht § 69. Die Privatschulen und der Privatunterricht werden von der Direktion beaufsichtigt. Diese kann geeignete Anordnungen treffen, wenn begründete Zweifel bestehen, ob die Privatschulen oder der Privatunterricht die Lernziele erreichen oder die Bewilligungsvoraussetzungen für die Privatschulen noch gegeben sind.
Die Direktion kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht gemäss § 24 des Lehrpersonalgesetzes anordnen oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagen.
Die Direktion kann den Privatunterricht bei schwerwiegenden Mängeln untersagen.
- Weitere Leistungen § 70. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Schulgemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule den Schülerinnen und Schülern abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.
Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf die Therapien und den Aufnahmeunterricht gemäss § 33 Abs. 3 und 4, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.
Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.
- Subventionierung von besonderen Privatschulen § 71. Der Regierungsrat kann an die Schulen gemäss § 67 Abs. 2, sofern deren Bestand für den Kanton einen besonderen Nutzen bietet, Beiträge bis zur Hälfte der anrechenbaren Kosten für den Neu- und Umbau von Gebäuden ausrichten. Er kann die Ausrichtung der Beiträge mit Auflagen verbinden.

4. Teil: Aufsicht, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

- Aufsicht, Ersatzvornahme § 72. Die Aufsicht über die Gemeinden in den in diesem Gesetz geregelten Sachbereichen obliegt der Direktion.
Sie ist befugt, auf Kosten der Gemeinde an Stelle der Schulpflege und der Schulleitung zu handeln, wenn diese ihre Pflichten beim Vollzug dieses Gesetzes nicht erfüllen.
- Schulpflege § 73. Anordnungen der Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen ein Entschluss der Schulpflege verlangt wird.
Die Schulpflege entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Begehrens.
- Rekursinstanzen § 74. Anordnungen der Schulpflege können mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 des Lehrpersonalgesetzes.
Rekursentscheide des Bezirksrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Strafbestimmungen § 75. Wer gegen die §§ 55, 56 und 57 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu Fr. 5'000.— bestraft werden. Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

5. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Begriffe § 76. In diesem Gesetz bedeuten:
Direktion: Die für das Bildungswesen zuständige Direktion des Regierungsrates
Gemeinde: Die Schulgemeinde oder die politische Gemeinde, die mit der Schulgemeinde vereinigt ist
Eltern: Eltern oder ein Elternteil, denen oder dem die elterliche Sorge zusteht, oder die Erziehungsberechtigten
Schulen: Die von der Schulpflege bezeichneten Organisationseinheiten mit einer Schulleitung.

Höhe der Kostenanteile § 77. Die Gesamtheit der vom Kanton an die Gemeinden erstmals nach Inkrafttreten der §§ 60-64 ausgerichteten Kostenanteile gemäss § 60 entspricht derjenigen Summe, die der Kanton im vorletzten Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestützt auf folgende Bestimmungen an die Gemeinden ausbezahlt hat:

1. § 1 lit. a Ziffer 1 Schulleistungsgesetz,
2. § 1 lit. b Ziffer 3 Schulleistungsgesetz,
3. §§ 28 und 29 Schulleistungsverordnung,
4. § 4 Abs. 1 Lehrpersonalgesetz,
5. § 22 Lehrpersonalverordnung.

Dieser Betrag wird den aktuellen Schülerzahlen und allfälligen Veränderungen im generellen Lohnniveau angepasst. Folgende Neuerungen, die durch dieses Gesetz eingeführt werden, gelten als strukturelle Veränderungen gemäss § 60 Abs. 2:

1. die Einführung von Schulleitungen in Bezug auf die Personalkosten,
2. die Kantonalisierung des Kindergartens in Bezug auf die Differenz zwischen den bisherigen und neuen Besoldungen der Kindergärtnerinnen
3. die Ausdehnung der Unterrichts- oder Betreuungszeiten gemäss § 27 Abs. 2.

Die sich aus den anrechenbaren Besoldungs- und Strukturveränderungen ergebenden Mehrkosten werden von der Direktion pauschaliert und bei der Berechnung der Gesamtleistung zu einem Drittel berücksichtigt.

Übergangsordnung § 78. Der Regierungsrat erlässt für die Einführung des Gesetzes eine Übergangsordnung.

Während der Einführungszeit der diesem Gesetz zu Grunde liegenden Neuerungen, höchstens jedoch während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, kann die Direktion für die Weiterbildung der Lehrpersonen und für Umsetzungsarbeiten zusätzlich unterrichtsfreie Zeit für die Schülerinnen und Schüler von insgesamt höchstens 20 Tagen festlegen. In einem Schuljahr können höchstens fünf Tage dafür verwendet werden.

Aufhebung bisherigen Rechts § 79. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Gesetze aufgehoben:

- a) das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899
- b) das Schulleistungsgesetz vom 2. Februar 1919

Änderung bisherigen Rechts	§ 80. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:
IV. Schulpflege 1. Organisation	a) Das Gemeindeggesetz vom 6. Juni 1926 § 81. Abs. 1-4 unverändert. Die Gemeindeordnung regelt die Teilnahme einer Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.
A. Aufsichtsrecht I. Bezirksrat 1. Organisation	§ 141. Abs. 1 und 2 unverändert Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Bestimmungen sowie die den Kirchenbehörden des Bezirkes und des Kantons zugewiesenen besonderen Aufgaben.
III. Zulassung zum Rekurs	b) Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 § 21. Zum Rekurs ist berechtigt, lit. a unverändert. b) eine Gemeinde, eine andere Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrung der von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen, insbesondere wenn der Entscheid oder die Beachtung desselben in gleichartigen Fällen für die Gemeinde besondere finanzielle Auswirkungen hat. c) Das EG zum ZGB vom 2. April 1911 § 59. Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB) zur Kenntnis kommt. Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig gebrechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Sie treffen auch die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte usw.). § 60. Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche. Abs. 2 unverändert. § 62. Wo es notwendig ist, treffen die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Schulpflege vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen. Abs. 2 und 3 unverändert.
Geltungsbereich	d) Das Lehrerpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 § 1. Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer mit einem Mindestpensum gemäss § 6 unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt. §§ 3 und 4 werden aufgehoben.

Anstellungsverhältnis	<p>§ 5. Die Lehrpersonen werden grundsätzlich unbefristet angestellt. Abs. 2 unverändert.</p>
Pensen	<p>§ 6. Die Lehrpersonen und die Schulleitungen werden auf ein festes Pensum angestellt. Die Verordnung regelt das Mindestpensum für Lehrpersonen sowie den Mindestumfang und die Entlastung von der Unterrichtstätigkeit der Schulleitungen. Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Anstellung	<p>§ 7. Die Schulpflege stellt die Lehrpersonen und die Schulleitung an. Die Anstellung setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und für die Schulleitungen eine Zusatzausbildung voraus. Abs. 3 unverändert.</p>
Weiterbildung und Beratung	<p>§ 12. Abs. 1 unverändert Sie können an die von Dritten angebotenen Weiterbildungen und Beratungen Beiträge ausrichten.</p>
Lohn	<p>§ 13. Die Verordnung regelt die Entlohnung der Lehrpersonen und der Schulleitungen. Abs. 2 unverändert.</p>
Einstufung bei der Anstellung	<p>§ 14. Die für das Bildungswesen zuständige Direktion nimmt die LohnEinstufung der einzelnen Lehrpersonen und Schulleitungen vor. Abs. 2 und 3 unverändert.</p>
Berufsauftrag	<p>§ 18. Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung und nach den im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätzen. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder. Die Lehrperson bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit. Die Lehrperson arbeitet mit den andern Lehrpersonen, Eltern, Schulleitung, Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen. Abs. 4 unverändert. Die Lehrperson ist zur Erfüllung der administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet und hat sich für Aufgaben im Schulwesen angemessen zur Verfügung zu stellen.</p>
Aufsicht der Schulpflege 1. Allgemeines	<p>§ 21. Die Schulpflege und die Schulleitung üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus. Die Schulpflege bestimmt überdies den Umfang der administrativen Arbeiten und der Zusammenarbeit der Schulen. Die Schulpflege kann die Teilnahme an Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen der ganzen Gemeinde, die Schulleitung die Teilnahme an schulinternen Anlässen, Konventen und Weiterbildungsveranstaltungen für obligatorisch erklären. Abs. 3 unverändert.</p>

3. Einhaltung des Stundenplans	<p>§ 23. Die Schulpflege und die Schulleitung sorgen dafür, dass die Lehrpersonen den Unterricht gemäss Stundenplan erteilen.</p> <p>Die Einstellung des Unterrichtes und die Änderung der Unterrichtszeiten sind nur im Ausnahmefall gestattet. Die Unterrichtseinstellung einer einzelnen Lehrperson bedarf der Erlaubnis durch die Schulleitung, die Unterrichtseinstellung ganzer Schulen der Erlaubnis durch die Schulpflege. Vorbehalten bleiben die gesetzlich vorgesehenen Unterrichtseinstellungen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>Die Lehrperson oder die Schulleitung informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte frühzeitig über die Einstellung des Unterrichts oder Änderungen der Unterrichtszeiten.</p>
Fachaufsicht und Freistellung	<p>§ 24. Die Schulleitungen melden schwerwiegende Mängel in der Erfüllung der Berufspflicht der Schulpflege. Diese erstattet der für das Bildungswesen zuständigen Direktion Bericht, welche die notwendigen Massnahmen, insbesondere eine Fachaufsicht, veranlasst.</p> <p>Der Schlussbericht bei einer Fachaufsicht kann an die Stelle der Mitarbeiterbeurteilung gemäss § 19 Abs. 2 des Personalgesetzes treten.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.</p>
Lohn	<p>§ 27. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Die Gemeinden tragen die Kosten für ein Vikariat, soweit diese von der für das Bildungswesen zuständigen Direktion nicht Dritten auferlegt werden.</p> <p>In den §§ 8, 10, 11, 22 wird der Ausdruck "Gemeindeschulpflege" durch "Schulpflege" ersetzt.</p>
Mitwirkung der Lehrerschaft	<p>e) Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999</p> <p>§ 30 a. Die an einer Mittelschule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Lehrpersonenkonferenz der Mittelschulen. Diese führt höchstens zwei Versammlungen jährlich während der Unterrichtszeit durch.</p> <p>Die Gesamtkonvente der Mittelschulen wählen die Delegierten. Diese wählen den Vorstand der Lehrpersonenkonferenz. Der Vorstand koordiniert die Aktivitäten der Gesamtkonvente und erstattet der Direktion Bericht. Die Kosten des Vorstandes und der Versammlungen trägt der Kanton in Form einer Pauschale.</p> <p>Die Lehrerschaft nimmt zu wichtigen Fragen Stellung, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. zu Änderungen wesentlicher gesetzlicher Grundlagen,2. zu neuen Schulkonzepten. <p>Zwischen der Direktion und der Lehrerschaft finden regelmässige Gespräche statt. Bei der Besetzung wichtiger Kommissionen wird auf eine angemessene Vertretung der Lehrerschaft geachtet.</p>
Auftrag	<p>f) Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999:</p> <p>§ 3. Die Pädagogische Hochschule bietet in Verbindung von Wissenschaft und Praxis Aus- und Weiterbildung an für Lehrkräfte der Volksschule, der Mittelschule und der Berufsschule. Sie betreibt anwendungsorientierte Forschung.</p> <p>Abs. 2 – 4 unverändert.</p>
Allgemeine Voraussetzungen für den Kindergarten	<p>§ 6. Voraussetzungen der Zulassung für die Lehrkräfte des Kindergartens sind:</p> <p>Ziffern 1 – 4 unverändert.</p>
Lehrkräfte für den Kindergarten	<p>§ 15. Die Studiendauer für Lehrkräfte des Kindergartens beträgt sechs Semester. Das Diplomstudium umfasst die Bildungsinhalte, welche für die Lehrtätigkeit am Kindergarten erforderlich sind.</p>

Michel Baumgartner
Chantal Galladé
Esther Guyer

Regina Bapst-Herzog
Dr. Jean-Jacques Bertschi
Yvonne Eugster-Wick
Brigitta Johnner-Gähwiler
Karin Maeder-Zuberbühler
Susanna Rusca Speck

Begründung:

Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben sich am 24. November deutlich für ein umfassendes Bildungsgesetz ausgesprochen, welches unter anderem Schulversuche auf allen Stufen des Bildungswesens zulässt und damit garantiert, dass erkannter Handlungsbedarf durch zielgerichtete Reformen umgesetzt werden kann.

Das gleichentags knapp abgelehnte Volksschulgesetz enthielt in verschiedenen Bestimmungen mehrere Reformelemente, die in vielen Gemeinden bereits weit gediehen sind und in der Diskussion weitgehend unbestritten waren. Die Ablehnung ist – im übereinstimmenden Urteil aller Gruppierungen – auf den Entscheid für die „unerprobte“ Grundstufe zurückzuführen. Damit haben sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in dieser Frage der Haltung der Parlamentsminderheit angeschlossen. In der zweiten strittigen Frage, nämlich der Ablösung der Bezirksschulpflegen, haben es sich ebenso eindeutig für die Parlamentsmehrheit entschieden, das heisst für die Abschaffung der Bezirksschulpflege. Die Bezirksschulpflege ist inskünftig weder in der Kantonsverfassung noch im Unterrichtsgesetz (welches nun durch das Bildungsgesetz abgelöst wird) verankert und entfällt.

Mit diesen Entscheiden haben die Stimmenden dem Parlament die Möglichkeit eröffnet, irreparable Schäden durch den abrupten Abbruch von bewährten und begrüßten Reformen (zum Beispiel geleitete Schulen) sowie das Auseinanderbrechen der Staatsschule in Lösungen für reiche und solche für arme Gemeinden zu vermeiden. Dies lässt sich erreichen, indem der Hauptkritikpunkt, der vorgezogene Entscheid für die Grundstufe, aus dem Gesetz entfernt und auf den nunmehr möglichen Erprobungsweg verwiesen wird. Der Kindergarten wird kantonalisiert, jedoch in der heutigen Form belassen, bis zuverlässige Versuchsergebnisse vorliegen (auch das Verbot, in den Stoff der Primarschule überzugreifen, wird während der Versuchsdauer beibehalten).

Mit dieser Parlamentarischen Initiative kann sowohl dem Volkswillen als auch der Situation jener – insbesondere belasteten – Schulen Rechnung getragen werden, die dringend auf die Fortführung der Reformen angewiesen sind. Gleichzeitig wird ein Vorentscheid zum in der Volksabstimmung am meisten umstrittenen Punkt der Grundstufe vermieden.

Zusätzlich erhalten wir mit dieser Parlamentarischen Initiative die einmalige Möglichkeit einer klaren Regelung, ohne dass zahlreiche Einzelschritte in den nächsten Monaten und Jahren eingeleitet werden müssten, um Sicherheit und Fortbestand anerkannter Projekte zu gewährleisten.